

V. Gesellschaftsvertrag der RWB Direct Return 4 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1

Geltung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (persönlich haftende Gesellschafterin)
2. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München (Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft, für die dieser Gesellschaftsvertrag ab dem 30.03.2022 gilt. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft (auch „Fonds“ genannt) zu den Anlegern wird neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die Anlagebedingungen im Sinne des § 266 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie durch den in Kapitel W des Verkaufsprospekts abgedruckten Text des Treuhandvertrags bestimmt. Beide sind in diesem Sinne Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt gemäß KAGB durch eine von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechendem Unternehmensgegenstand.

§ 2

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
RWB Direct Return 4 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB. Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Platzierungszeitraum

1. Die Gesellschaft wurde am 30.03.2022 in das Handelsregister eingetragen. Ihre Laufzeit ist bis zum 31.12.2033 befristet (Grundlaufzeit). Die Gesellschafter können einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre oder eine Verkürzung beschließen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden. Ein früherer Liquidationsbeginn kann beschlossen werden, wenn die Veräußerung der letzten Zielfondsbeteiligung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Im Zeitraum zwischen dem Datum der Vertriebsgenehmigung, frühestens dem 01.04.2022, bis zum 31.12.2022 bzw. bis zum Erreichen des Platzierungsvolumens nach § 5 Ziff. 3 können sich aufgrund des öffentlichen Angebotes Anleger an der Gesellschaft als Treugeber beteiligen (Platzierungszeitraum). Eine Verlängerung um bis zu sechs Monate durch die Geschäftsführung ist möglich.

§ 5

Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
2. Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München.

Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter bis zum maximalen Platzierungsvolumen (unterzeichnete Beitrittserklärung) in Höhe von 20 Millionen Euro befugt, Dritte jeweils durch Abschluss des Treuhandvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber). Ist diese Grenze erreicht, kann die Geschäftsführung eine Erhöhung des Platzierungsvolumens auf 25 Millionen Euro beschließen.

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital nach den Voraussetzungen unter Ziff. 6 auf den Treugeber zu übertragen, welcher auf diesem Wege Direktkommanditist wird.

Die Treuhandkommanditistin hat Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf einen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beziehen, gegenüber der Gesellschaft nur insoweit zu erfüllen, als der jeweilige Treugeber die entsprechenden sich aus der Beitrittserklärung, dem geschlossenen Treuhandvertrag und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt hat.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Treugeber
 - b) Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben durch den beitretenden Treugeber
 - c) Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und
 - d) Einzahlung der vollständigen Kapitaleinlage samt Agio.
4. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):
- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.
 - b) Die geschäftsführende Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG übernimmt eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von 10.000 Euro zzgl. Agio, wobei sie ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat.
 - c) Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von zunächst 1.000 Euro zzgl. Agio, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat; sie erhöht durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber die insoweit auf eigenen Namen und fremde Rechnung geführte Pflichteinlage laufend mit Beitritt der Treugeber.
 - d) Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage („gezeichnete Kommanditeinlage“ oder „Zeichnungssumme“), deren Mindestbetrag sich auf 5.000 Euro beläuft (zzgl. Agio). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein und sind nach Wahl des Treugebers unbegrenzt möglich. Die gezeichnete Kommanditeinlage ist von den Treugebern durch eine Einmalzahlung zuzüglich des Ausgabeaufschlags zu erbringen. Jeder Treugeber entscheidet mit Beitritt zum Fonds auf der Beitrittserklärung, in welcher Höhe und zu welcher Fälligkeit (vgl. § 6 Ziff. 1) er sich beteiligen möchte. Bei Mehrfachzeichnungen, werden diese jeweils unter einer eigenständigen Vertragsnummer geführt.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalanteile. In das Handelsregister wird für die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG eine Hafteinlage in Höhe von 100 Euro, für die Treuhandkommanditistin eine Hafteinlage in Höhe von 1.000 Euro eingetragen. Die Eintragung für eingetretene Änderungen wird von der Gesellschaft beantragt.

Bei Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteiles auf ihn als Direktkommanditisten nach Ziff. 6 beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 Prozent seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio). Die Treugeber haben zu der von ihnen übernommenen Einlage ein Agio in Höhe von 5 Prozent der gezeichneten Einlage zu leisten. Dieses ist bei Leistung der Einlage fällig. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.

5. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald dieser seine Einlage erbracht hat. Die Kommanditisten bzw. Treugeber sind insoweit nicht verpflichtet, Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten bzw. Treugeber ist insoweit ausgeschlossen.
6. Jeder Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandverhältnisses mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteiles schriftlich zu verlangen. Diese Berechtigung besteht nur, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist sowie der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist, ausgestellt und an die Geschäftsführung übergeben hat. Diese Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:
 - a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - b) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
 - c) sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

§ 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Die von der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zum Platzierungsbeginn (§ 4 Ziff. 3) einzubezahlen. Der Treugeber ist gegenüber dem Fonds und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichneten Einlagen zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Fonds zu leisten. Die Fälligkeit der Einzahlung der Einlage ist nach Wahl des Treugebers durch Angabe auf der Beitrittserklärung im Rahmen von max. drei Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung frei wählbar.
2. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Einlage unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
3. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht vollständig bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden sowie des Ersatzes der Gesellschaft und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehender individuell veranlasster Kosten und Mehraufwendungen bleibt vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß § 20 bleibt unberührt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten etwa unter anderen Vertragsnummern noch bestehender weiterer Anteile des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter oder Treugeber seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf den geleisteten Betrag (abzüglich des geschuldeten Agios) reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters bzw. Treugebers buchen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden.

§ 7 Investition, Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Investitionen in Zielfondsbeteiligungen erfolgen nach Maßgabe der Anlagebedingungen. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen.

§ 8

Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen

1. Jeder Gesellschafter und Treugeber kann sich nur mit einer Beteiligung an der Gesellschaft beteiligen, diese Beteiligung kann sich aber aus mehreren, unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen (nicht im Sinne des § 9) zusammensetzen. Für jeden Gesellschafter und Treugeber werden mindestens die folgenden Konten geführt:

- ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
- ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto) und
- ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto).

Auf dem Kapitalkonto I werden jeweils die festen (von Gewinn und Verlust unberührten) eingezahlten Kapitaleinlagen (ohne Agio) auf die Pflichteinlage verbucht, die für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust sowie für das Stimmrecht maßgebend sind.

Auf dem Kapitalkonto II werden die jeweiligen Ergebnisanteile (§ 10) der Gesellschafter und Treugeber gebucht.

Auf Kapitalkonto III werden die nach § 11 ausgezahlten jeweiligen Entnahmen (Auszahlungen) der Gesellschafter und Treugeber verbucht, wie auch die ihnen zuzurechnenden Steuerentnahmen (z. B. Quellensteuern) und von ihnen jeweils geschuldeten, aber nicht zur Zahlung eingeforderten (Schadens-) Zahlungen. Ein Gesellschafter bzw. Treugeber darf nicht dauerhaft mehr an Entnahmen vereinnahmen, als ihm nach der Summe der Kapitalkonten I und II zusteht.

2. Die Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditanteile für Treugeber im eigenen Namen hält, werden für jeden unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.

§ 9

Anteile, Anteilwert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung

1. Für Zwecke der laufenden Bewertung (Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil) nach Maßgabe des § 271 i. V. m. § 168 KAGB entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil am Fonds im Sinne dieses § 9 (In diesem Sinne wird in § 9 der Begriff „Anteil“ abweichend vom übrigen Gesellschaftsvertrag gebraucht).
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft muss mindestens einmal jährlich bis zum 30.06. – erstmals bis zum 30.06.2023 – eines jeden Kalenderjahres jeweils zum Bewertungsstichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Wertes des Fonds durch die Zahl der im Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
4. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10

Beteiligung am Ergebnis

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber jeweils zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres beteiligt.
2. Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche Erträge und Aufwendungen des Fonds. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlagenverkäufen.

Um bis zum Ende des Platzierungszeitraums (gekennzeichnet insbesondere von sukzessiven Beitritten der Treugeber) zwischen allen Gesellschaftern und Treugebern unabhängig von ihrem jeweiligen Beitrittszeitpunkt eine Ergebnisbeteiligung i.S.v. Ziff. 1 zu erreichen, wird sichergestellt, dass alle Gesellschafter und Treugeber an den Ergebnissen der Geschäftsjahre 2022 und 2023 im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber beteiligt sind.

3. Auf Kapitalkonto II werden die realisierten und die unrealisierten Jahresergebnisse nach der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung gebucht.

§ 11 Auszahlungen

1. Ab Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2027 stellt die Gesellschaft verfügbare Liquidität, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Fonds benötigt wird, zur vorschüssigen Auszahlung als Entnahme. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Weder wird mit dem Ziel der Entnahmehzahlung Fremdkapital aufgenommen noch darf die Zahlung von Entnahmen die Tilgung eventuell aufgenommenen Fremdkapitals gefährden.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nach unternehmerischem Ermessen vor dem Hintergrund bestehender oder künftiger Zahlungsverpflichtungen entscheiden, Rückflüsse aus den Zielfonds zur Auszahlung als Entnahme bereitzustellen.
3. Die Entnahmen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgen im Verhältnis des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber. Auf Kapitalkonto III bereits gebuchte (Schadens-) Zahlungen, vgl. § 8 Ziffer 1, reduzieren den Auszahlungsbetrag des betreffenden Anlegers. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder Treugebers erfolgen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlungen an den jeweiligen Gesellschafter und Treugeber davon abhängig zu machen, ob dieser seine Kontoverbindungsdaten jeweils aktuell vor der Auszahlung bestätigt bzw. diese aktuellen Daten und ggf. Legitimationsnachweise an die Gesellschaft übersendet.

§ 12 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte vorbehaltlich den gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen sämtliche Geschäfte, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 sind und solche, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat.

§ 13 Verwaltung der Gesellschaft

1. Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) für die Verwaltung der Gesellschaft wurde die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 157486, bestellt.
2. Für den Fall, dass das Recht der bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, kann durch die Gesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt werden, die nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

§ 14 Vertretungsbefugnis

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin vertreten die Gesellschaft jeweils unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht kraft Gesetzes übergegangen ist. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung kann der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen notwendig. Einfache Mehrheit genügt, soweit die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der

geschäftsführungsbefugten Kommanditistin entgegen einem Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 153 Abs. 5 KAGB nicht ausgetauscht wurde. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens eine persönlich haftende Gesellschafterin gewählt wird bzw. besteht und dieser und einem Kommanditisten Geschäftsführungsbefugnis und unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt wird bzw. wurde.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung der Gesellschafter und Treugeber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhandkommanditistin. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Versandtag der Mitteilung über die Ladung. Die Mitteilung erfolgt gemäß § 27.
3. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin oder ein bestellter Vertreter.
4. Die Treugeber werden erstmals zur ordentlichen Gesellschafterversammlung für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber geladen. Zu den davor stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden die Treugeber nicht geladen, sondern von der Treuhandkommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme auch an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

§ 17 Gegenstand der Beschlussfassung

Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht weitere Tagesordnungspunkte – beispielsweise auf Vorschlag der Treugeber – aufgenommen werden:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses;
- b. Entlastung der Geschäftsführung;
- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- d. Auflösung der Gesellschaft nach § 131 Abs. 1 Ziff. 2 HGB bzw. die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft wegen Nichterreichung der für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel.

§ 18 Form der Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder volle Euro eines geleisteten Kapitalanteiles nach Kapitalkonto I – auch treuhänderisch gehalten – gewährt dem Gesellschafter eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse werden nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin in Gesellschafterversammlungen oder unter Abwesenden gefasst. Sie können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die gegenseitigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung unter Abwesenden sowie die Mitteilung von Beschlussergebnissen erfolgen im Wege des § 27. Bei Abstimmungen unter Abwesenden abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach der Abstimmungsaufforderung gemäß § 27 eingehen.
3. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, unterliegt weiteren – und ggf. abweichenden – Anforderungen des KAGB. Die Anlagebedingungen sowie ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
4. Einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 17 lit. c) und lit. d).
5. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind. Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind oder ggf. den Testamentsvollstrecker mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
6. Bei Abstimmung unter Abwesenden ist die Teilnahme von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte inklusive derjenigen der Treuhandkommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin die Abstimmung innerhalb der gleichen Frist zu wiederholen, wobei in der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmrechte gegeben ist, oder eine Gesellschafterversammlung unter Anwesenden einzuberufen. Stimmberechtigte Treugeber, die ihre Abstimmungsunterlagen nicht zurücksenden, werden stets (analog Ziff. 5) von der Treuhandkommanditistin vertreten (vgl. Ziff. 7).
7. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung bzw. schriftlichen Abstimmungsaufforderung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt. Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei Abstimmung unter Abwesenden nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktage vor der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Der Versammlungsleiter, bei Abstimmung unter Abwesenden die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber gemäß § 27 übermittelt wird.
8. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

§ 19 Wettbewerb

Abweichend von § 112 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

§ 20

Außerordentliches Kündigungsrecht, Säumnisfolgen

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung. Im Fall der Beteiligung des Gesellschafters mit mehreren, unter separaten Vertragsnummern geführten Anteilen wird bei Verzug auch nur der jeweils im Verzug befindliche und unter einer eigenen Vertragsnummer geführte Anteil ggf. gekündigt. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in § 22 geregelt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten der noch bestehenden Anteile an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf die geleistete Einlage reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters buchen.
3. Die Regelungen der Ziff. 1 und 2 gelten für die von der Treuhandkommanditistin gehaltenen und jeweils unter einer gesonderten Vertragsnummer geführten Anteile eines Treugebers entsprechend. Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hierbei unberührt.

§ 21

Übertragung von Kommanditanteilen, Tod eines Gesellschafters

1. Die Kommanditisten können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteile nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine dritte Person übertragen. Die Zustimmung kann beispielsweise verweigert werden, wenn nicht alle Rechte und Pflichten übertragen werden oder der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können. Die Zustimmung kann konkludent erteilt werden. Der Erwerber hat seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z. B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Gesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
2. Die in Ziff. 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Kommanditanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Kommanditanteilen ist unzulässig.
3. Beim Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Verlangen der KVG auf Kosten der Erben in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Kommanditisten haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Kommanditanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme am Ergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten.
4. Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauch und Erbfall gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. In diesem Fall erfolgt die Übertragung unter Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrages durch den übernehmenden Treugeber. Im Falle der Übertragung im Todesfall müssen zu deren Wirksamkeit gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden.

§ 22

Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters – bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit dem für einen Treugeber gehaltenen Anteil – wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.

2. Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die KVG ermächtigt und bevollmächtigt, eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.

Wenn die KVG keine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt, oder die bestimmte natürliche oder juristische Person nicht bereit ist, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin einzutreten, beruft die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.

3. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit Fassung dieses Beschlusses gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
4. Scheidet die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue geschäftsführungsbefugte Kommanditistin beruft.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin – ggf. anteilig für einen Treugeber – oder ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn u.a. mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Der Gesellschafter, der Treugeber bzw. die Gesellschaft selbst haben das bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 20 gekündigt.
 - b) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 20 bleibt unberührt.
 - c) Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 18 Ziff. 7 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 6 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
 - d) Andere als die in lit. b) und lit. c) bezeichneten Gesellschafter – bzw. die Treuhandkommanditistin anteilig für die Treugeber – scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.
 - e) Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesen Fällen scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
 - f) Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers kündigt die Gesellschaft gemäß § 135 HGB.
 - g) Der Treugeber widerruft die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin.

6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Ausscheiden.
7. Im Falle des Ausscheidens nach diesem § 22 – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) – kann der Fonds von dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber neben Verzugszinsen auch die Erstattung individuell veranlasster Kosten (ausschließlich Agio und Initialkosten) bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch nach Ziff. 8 in Abzug gebracht.
8. Dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) – steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung der Ansprüche nach Ziff. 7 sowie etwaiger weiterer Schadenersatzansprüche der Gesellschaft zu. Soweit danach eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil dieses Gesellschafters oder Treugebers beglichen werden. Scheidet ein Treugeber aus, weil er die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin innerhalb einer Frist von 14 Tagen, wobei die 14-Tages-Frist nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gesellschaft gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu laufen beginnt, widerrufen hat, zahlt ihm die Gesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück. Widerruft der Treugeber rechtswirksam zu einem späteren als dem eben genannten Zeitpunkt, so scheidet er ebenfalls aus der Gesellschaft aus und erhält nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten bzw. gebuchten Entnahmen und von dem Fonds anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht.

Die Auszahlungsansprüche nach dieser Ziff. 8 stehen unter Liquiditätsvorbehalt. Insbesondere wenn in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, können ggf. nicht alle Auszahlungsansprüche kurzfristig erfüllt werden. In diesem Fall sind die Treugeberansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätsslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft lässt dem Anspruchsinhaber in diesem Fall einen Zahlungsplan zukommen.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt nach Ablauf der Laufzeit in Liquidation, wird also aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Liquidatorin wird die persönlich haftende Gesellschafterin, unbeschadet der Befugnisse der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, fasst die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Bestellung einer Liquidatorin.
2. §§ 10 und 11 dieses Vertrages bleiben in der Liquidation entsprechend anwendbar.

§ 24 Jahresabschluss, Buchführung, Währung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin stellen spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz auf. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.
3. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 25

Widerspruchs- und Kontrollrechte

Den Treugebern steht die Ausübung der Widerspruchs- und Kontrollrechte analog §§ 164 und 166 HGB zu, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

§ 26

Verschwiegenheit

Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Treuhandkommanditistin, der Unternehmen der MPE Unternehmensgruppe, wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Verschwiegenheit zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der MPE Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

§ 27

Schriftverkehr und Zahlungsverkehr

1. Mitteilungen an die Gesellschafter bzw. Treugeber erfolgen alternativ durch Bereitstellung im Kundenportal, durch einfachen Brief oder per E-Mail an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, soweit nicht die Gesellschafter bzw. Treugeber der KVG oder der Gesellschaft später schriftlich eine neue Adresse oder E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich unterschrieben per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Soweit eine Änderung im Kundenportal ermöglicht ist, soll dieser Kommunikationsweg genutzt werden.
2. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung, gelten Zahlungen an die zuletzt mitgeteilte Bankverbindung als wirksam.
3. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der o.g. Kontaktdaten, so gelten Mitteilungen/Zustellungen an diese als wirksam.

§ 28

Schriftform, Vertragssprache, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Gesellschafterbeschluss eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken. Zwingende gesetzliche Vorschriften des KAGB ersetzen bzw. ergänzen im Falle eines Widerspruches die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde / Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, sofern es sich bei dem Anleger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, München vereinbart. In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Oberhaching, den 30.03.2022

RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Horst Güdel Norman Lemke

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertr. d. d. Vorstand
Norman Lemke Daniel Bertele Armin Prokscha

DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin Ulrike Scholz